Marktgemeinde Hopfgarten
im Brixental

Marktplatz 8 | 6361 Hopfgarten
Telefon: +43 (0)5335/2205, Fax-99
E-mail: gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at

Statuten für Sportehrenzeichen und –ehrungen

§ 1

Die Marktgemeinde Hopfgarten stiftet für volljährige Personen, die sich durch hervorragende, wiederholte Leistungen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen oder durch besondere Förderung Verdienste um das sportliche Ansehen der Marktgemeinde Hopfgarten erworben haben, das

Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

und für Hopfgartner Sportler und Sportlerinnen, die nicht unter vorstehende Voraussetzungen fallen, aufgrund ihrer besonderen, auch einmaligen, sportlichen Leistungen

eine Anerkennung.

Darunter fallen auch Vereine und Organisationen mit sportlichem Hintergrund, welche nicht unter die Bundes-Sportorganisation (BSO) fallen.

§ 2

Das Sportehrenzeichen besteht aus dem Ehrenzeichen, welches bei offiziellen Anlässen der Marktgemeinde Hopfgarten auf der linken Brustseite des obersten Bekleidungsteils zu tragen ist, sowie aus einer Urkunde.

Die Anerkennung besteht aus einer Urkunde.

§ 3

Folgende Leistungen sind Voraussetzung:

(1) Das **Sportehrenzeichen** gebührt

Z1 Hopfgartnern, die einem von der Vereinsbehörde anerkannten Sportverein angehören, wenn sie als Einzelperson oder Mannschaftsmitglied

a) an Olympischen Spielen teilgenommen haben
b) bei Europa- oder Weltmeisterschaften den 1. – 5. Platz erreicht haben
c) bei Österreichischen Meisterschaften Platz 1 – 2 erreicht haben
d) an Erstbesteigungen im Alpinsport teilgenommen haben oder sich besondere Verdienste um den Alpinsport erworben haben

Z2 Personen, die in Hopfgartner Sportorganisationen in selbstloser Tätigkeit Außerordentliches für den Sport geleistet haben.

Z3 Personen, die für die sportliche Erziehung der Jugend in Vereinen mehrere Jahre hindurch ehrenamtlich tätig waren (Sportlehrer, Vorturner, Trainer, Funktionär)

Z4 Personen, die auf sonstige Art durch Förderung des Sports besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die **Anerkennung** gebührt

- Personen, die einem von der Vereinsbehörde anerkannten Sportverein angehören und
- Mitgliedern von Vereinen oder Organisationen mit sportlichem Hintergrund gemäß § 1, wenn sie als Einzelperson oder Mannschaftsmitglied Titel erhalten oder Leistungen erbracht haben:

a) Staatsmeisterschaftstitel (Rang 1-3) für alle Einzelaltersklassen
b) Staatsmeisterschaftstitel (Rang 1-3) bei Mannschaftwertungen
c) Tirolermeisterschaftstitel sowohl in Einzel-, als auch in Mannschaftswertungen
d) Mannschaften, die in ihrer Liga Meister werden (in jeder Altersstufe)
e) Bezirksliga- oder Bezirkscupsieger
f) Besondere Leistungen ohne Titel und Sonderfälle, welche im jeweiligen Sportausschuss kurzfristig behandelt werden (zB Personen, die bei nicht gemeldeten Hopfgartner Vereinen oder auswärtigen Vereinen tätig sind etc.)

§ 4

Das Sportehrenzeichen wird über Antrag eines Hopfgartner Sportvereins nach Beratung im Sportausschuss und Beschluss des Gemeinderates vom Bürgermeister verliehen.

Die Anerkennung wird über Antrag eines Hopfgartner Sportvereins oder einer Organisation mit sportlichem Hintergrund nach Beratung und Empfehlung im Sportausschuss vom Bürgermeister oder einem seiner Vertreter verliehen.

Anträge für das Sportehrenzeichen und die Anerkennung dürfen auch vom Sportausschuss der Marktgemeinde Hopfgarten eingebracht werden.

§ 5

Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten schließen von der Ehrung für das Sportehrenzeichen aus. Wird ein solches Verhalten nach der Verleihung festgestellt, kann das Sportehrenzeichen durch Beschluss des Gemeinderates aberkannt werden.

§ 6

Das Sportehrenzeichen ist nicht übertragbar.

§ 7

Dieses Statut tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Diesen Statuten liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2018 zu Grunde.

Angeschlagen: 07.03.2018
Abgenommen: 22.03.2018

Marktgemeinde Hopfgarten in Tirol Meldeamt

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Paul Sieberer